

präsidiales
044 835 82 50
gemeinde@dietlikon.org

Präsidialverfügung vom 28.08.2026

2026-144 09.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben
Feuerverbot ganzes Gemeindegebiet; Aufhebung

a) Erwägung

Gemäss § 18 Abs. 2 der Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB) vom 08.12.2004 kann bei besonderer Gefahrenlage, insbesondere bei Dürre oder grosser Trockenheit, allgemein verboten werden, Feuerwerk abzubrennen oder offenes Feuer anzuzünden. Zuständig für das Verbot im Wald sowie in Flächen in Waldesnähe ist der Kantonsforstingenieur, im restlichen Gebiet sind es die politischen Gemeinden. Gestützt auf diese Bestimmungen hat der Gemeinderat am 14.07.2026 (GRB 120) auf dem Gebiet der Gemeinde Dietlikon ein allgemeines Feuerverbot erlassen.

Aktuelle Lage im Wald und in Waldesnähe

Seit 30.07.2026, 12:00 Uhr, herrscht im Kanton Zürich Waldbrandgefahr Stufe 5 (sehr grosse Gefahr)¹. Im gesamten Kantonsgebiet gilt ein Feuerverbot im Wald sowie in Waldesnähe. Die Waldbrandgefahrenstufe wurde am Freitag, 28.08.2026, 12:00 Uhr, auf die Stufe 4 (grosse Gefahr) abgesenkt. Das Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe bleibt aber weiterhin bestehen.

Lage ausserhalb des Waldes

Auch ausserhalb des Waldes besteht weiterhin ein Wasserdefizit im Boden. Die seit dem 17.08.2026 aufgetretenen Niederschläge haben aber oberflächlich zu einer Reaktion mit frischen Trieben in der Krautvegetation geführt. Zusammen mit den deutlich tieferen Temperaturen ab Freitag, 28.08.2026 nimmt damit die Gefahr von rasch verlaufenden und schwer einzudämmenden Flurbränden deutlich ab.

Nach Kenntnisstand des Operationsbereich (OpB) Waldbrand haben ausser Stammheim alle Gemeinden weiterhin generelle Feuerverbote in Kraft. Auf der Plattform des BAFU ist deshalb aktuell immer noch ein absolutes Feuerverbot für den Kanton Zürich publiziert (keine gemeinde- oder bezirksweise Darstellung möglich).

Entwicklung

Gemäss aktuellen Prognosen ist in den nächsten beiden Wochen eine Entspannung bei der Brandgefahr zu erwarten, obwohl die Wasserdefizite weiterhin bestehen.

Einschätzung

Aufgrund der aktuellen Lage empfiehlt der OpB Waldbrand allen Gemeinden, ihre Feuerverbote auf dem restlichen Gemeindegebiet (ohne Wald und Waldesnähe) zu überprüfen und nach Möglichkeit ab Freitag, 28.08.2026 aufzuheben. Es soll auf die gebotene Vorsicht im Umgang mit Feuer hingewiesen werden.

Aufgrund der Dringlichkeit kann der Entscheid nicht rechtzeitig in der Behörde behandelt werden. Aus diesem Grund wird gestützt auf § 41 Gemeindegesetz ein Präsidialentscheid erlassen.

Der Gemeindepräsident verfügt:

1. Das vom Gemeinderat am 14.07.2026 mit Beschluss-Nr. 120 erlassene allgemeine Feuerverbot wird ab Freitag, 28.08.2026, 12:00 Uhr, aufgehoben.
2. Die Bevölkerung wird aufgefordert, im Umgang mit Feuer die gebotene Vorsicht walten zu lassen.
3. Das kantonale Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe ist weiterhin in Kraft.
4. Gegen Ziffer 1 dieses Beschlusses kann innert dreissig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Selnaustrasse 32, 8001 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
5. Mitteilung an:
 - Bevölkerung (via Homepage und Publikation im KURIER)
 - Gemeinden / Städte des Hardwaldverbundes
 - Kantonspolizei Zürich, Posten Dietlikon
 - Ressortvorsteher Sicherheit
 - Ressortvorsteher I+U
 - Akten

Gemeinderat

Roger Würsch
Gemeindepräsident

Versand: 28.08.2026